

Gericht

AUSL EGMR

Rechtssatznummer

RS0122449

Entscheidungsdatum

28.05.2002

Geschäftszahl

Bsw46295/99; Bsw19359/04; Bsw4646/08; Bsw48038/06; Bsw49872/11; Bsw20084/07; Bsw7345/12

Norm

MRK Art5 Abs1 lit a III4a; MRK Art18

Rechtssatz

Die von der MRK geforderte Rechtmäßigkeit einer Freiheitsstrafe setzt nicht nur die Übereinstimmung mit dem nationalen Recht voraus, sondern auch, wie sich aus Art 18 MRK ergibt, Übereinstimmung mit den nach Art 5 Abs 1 lit a MRK zulässigen Zwecken der Freiheitsentziehung. Außerdem bedeutet das Wort „nach“ im Unterabsatz lit a nicht lediglich, dass die Haft der Verurteilung zeitlich nachfolgt. Die Haft muss das Ergebnis der Verurteilung sein; sie muss auf ihr beruhen, das heißt aufgrund der Verurteilung erfolgen. Ist ein wegen Mordes zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilter bereits auf Bewährung entlassen worden und hat er danach eine weitere Freiheitsstrafe wegen später begangener Betrugsdelikten verbüßt, so ist eine weitere Anhaltung über diese Freiheitsstrafe hinaus nicht durch die ursprünglich verhängte lebenslange Freiheitsstrafe zu rechtfertigen. Eine Befugnis der Exekutive, den Verurteilten aufgrund der Befürchtung, er könne Straftaten begehen, die in keinem Zusammenhang mit der ursprünglichen Verurteilung stehen, in Haft zu halten, entspricht nicht der Konvention.

Entscheidungstexte

TE AUSL EGMR 2002-05-28 Bsw 46295/99

Bem: Stafford gegen das Vereinigte Königreich (T1a)

Veröff: NL 2002,102

TE AUSL EGMR 2009-12-17 Bsw 19359/04

Vgl; Veröff: NL 2009,371

TE AUSL EGMR 2011-11-24 Bsw 4646/08

Vgl; Veröff: NL 2011,360

TE AUSL EGMR 2011-11-24 Bsw 48038/06

Vgl auch; nur: Die von der MRK geforderte Rechtmäßigkeit einer Freiheitsstrafe setzt nicht nur die Übereinstimmung mit dem nationalen Recht voraus, sondern auch, wie sich aus Art 18 MRK ergibt, Übereinstimmung mit den nach Art 5 Abs 1 lit a MRK zulässigen Zwecken der Freiheitsentziehung. Außerdem bedeutet das Wort „nach“ im Unterabsatz lit a nicht lediglich, dass die Haft der Verurteilung

zeitlich nachfolgt. Die Haft muss das Ergebnis der Verurteilung sein; sie muss auf ihr beruhen, das heißt aufgrund der Verurteilung erfolgen. (T1)

Veröff: NL 2011,363

TE AUSL EGMR 2013-04-30 Bsw 49872/11

Auch; nur: Die von der MRK geforderte Rechtmäßigkeit einer Freiheitsstrafe setzt nicht nur die Übereinstimmung mit dem nationalen Recht voraus, sondern auch, wie sich aus Art 18 MRK ergibt, Übereinstimmung mit den nach Art 5 Abs 1 lit a MRK zulässigen Zwecken der Freiheitsentziehung. (T2)

Beisatz: Hier: Die Freiheitsentziehung der Beschwerdeführerin erfolgte nicht mit dem Zweck, sie wegen des hinreichenden Verdachts der Begehung einer Straftat vor ein Gericht zu bringen, sondern aus anderen Gründen, nämlich um sie für mangelndem Respekt vor dem Gericht zu bestrafen. (Tymoshenko gg. die Ukraine) (T3)

Veröff: NL 2013,131

TE AUSL EGMR 2013-05-16 Bsw 20084/07

Auch; nur T1; Beisatz: Hier: Die fortgesetzte Anhaltung eines psychisch kranken Straftäters ist auch dann rechtmäßig, wenn die ursprüngliche Verurteilung und Anordnung der Unterbringung auf einer richtig ermittelten aber rechtlich falsch qualifizierten psychischen Störung beruht. (Radu gg. Deutschland) (T4)

Veröff: NL 2013,169

TE AUSL EGMR 2013-11-28 Bsw 7345/12

Vgl auch; nur T1; Beisatz: Hier: Keine Rechtfertigung der über die im Zeitpunkt der Verurteilung geltende Höchstdauer von zehn Jahren fortgesetzten Sicherungsverwahrung nach Art 5 Abs 1 lit a MRK, da es sich dabei nicht mehr um eine Haft „nach Verurteilung durch ein zuständiges Gericht“ handelt. (Glien gg. Deutschland) (T5)

Veröff: NL 2013,436

European Case Law Identifier

ECLI:AT:AUSL000:2002:RS0122449